Brechtener Grundschule
Evinger Straße 600, 44339 Dortmund

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Absatz 4 Schulgesetz für das Land NRW

Zur Vorlage bei der Schule **Antragsstellung mindestens 14 Tage vorher!**

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom bis	Wurde bisher eine Beurlaubung genehmigt? [] Ja Anzahl Tage _____ [] Nein

Hinweise und rechtliche Grundlagen zur Beurlaubung siehe unten und Rückseite

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (Bitte Beleg beifügen):

ausführliche Begründung

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen und rechtlichen Grundlagen habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1. Stellungnahme Klassenlehrer*in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Grund:

Die Formalien zur Antragsstellung (siehe Hinweise für Beurlaubungen) habe ich geprüft.

Datum Unterschrift Klassenlehrer*in

2. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird
[] genehmigt.
[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____
[] abgelehnt. Grund: _____

Der/Die Antragsteller*in erhält einen entsprechenden Bescheid.

Datum Unterschrift Schulleitung

Hinweise für Beurlaubungen:

- Beurlaubung nur aus **wichtigen Gründen** (siehe Erlass 12-52 Nr. 1 Absatz 3)
- **Beurlaubung** unmittelbar vor und im Anschluss an die **Ferien** siehe (siehe Erlass 12-52 Nr. 1 Absatz 5.4)
- **frühzeitige schriftliche Antragstellung** nötig (mind. 2 Wochen vorher!)
 Antragstellung **über** die/den **Klassenlehrer*in an** die **Schulleitung**
- **Belege** über wichtigen Grund (z.B. Hochzeit: amtliches Papier des Aufgebots) **dem Antrag beilegen,** um zügige Bearbeitung zu ermöglichen
- versäumter **Unterrichtsstoff** ist **nachzuholen**
- Zeiten einer **Beurlaubung** sind **keine Fehlzeiten**

SchulG NRW
§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen…
(2) …
(3) …
(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.
(5) …

12-52 Nr. 1
Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

3 Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG) (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 ….

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie
- religiöse Veranstaltungen,
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5 Erholungsmaßnahmen
Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6 Schließung des Haushaltes
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7 Religiöse Feiertage …
Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft müssen sich feststellen lassen. Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Serviceteil „Termine“ der BASS genannten religiösen Feiertagen möglich. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen
Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen …

5 Allgemeine Regelungen/Verfahren

5.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.